

§ 5**Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Ausschuss hat dem Rat über das Ergebnis der Prüfung in einem Schlussbericht zu berichten.

§ 6**Schulausschuss**

- (1) Der Schulausschuss berät über Angelegenheiten der gemeindlichen Schulen, soweit sie in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
- (2) Er entscheidet über die Vergabe von Lehr- und Unterrichtsmitteln gem. § 3 mit Ausnahme von Vergaben, die unabhängig von der angegebenen Wertgrenze als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen sind. Hierzu gehören insbesondere die Fortführung bzw. der Neuabschluss von Verträgen im Rahmen der Schülerbeförderung und die Schulbuchbeschaffung, sofern sich weder die Rahmenbedingungen noch die Beschlusslage geändert haben.

§ 7**Betriebsausschuss**

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses ergeben sich aus der jeweils gültigen Betriebsatzung für die Gemeindewerke Eitorf – Ver- und Entsorgungsbetriebe.

§ 8**Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz**

- (1) Dem Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz obliegt die Vorbereitung aller die Planungshoheit der Gemeinde betreffenden Entscheidungen und aller Planungen und Maßnahmen mit grundsätzlicher Bedeutung für Umweltbedingungen und Klimaschutz sowie Mobilität und Verkehr in der Gemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.
- (2) Der Ausschuss berät
 - a) alle die Planungshoheit der Gemeinde betreffenden Planungen, insbesondere den Flächennutzungsplan sowie alle Maßnahmen der Bereiche Stadtplanung, Ortsentwicklung und Dorferneuerung und über die allgemeinen Angelegenheiten des Städtebaus sowie der Verkehrsnetzplanung
 - b) die Grundzüge der gemeindlichen Verkehrsplanung, auch unter Einbeziehung des ÖPNV (Generalverkehrsplanung, Netzplanung, Gesamtkonzepte), auch wenn sie von einem anderen Träger (z.B. Land, Kreis, Verbände) getragen werden.

- c) den Erlass aller Satzungen nach Baugesetzbuch und damit zusammenhängender Maßnahmen und Entscheidungen, insbesondere über
- die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
 - die Durchführung städtebaulicher Entwicklungs-, Sanierungs- und Dorfentwicklungsmaßnahmen,
 - Satzungen zur Ausübung des Vorkaufsrechtes,
 - Satzungen gem. § 34 Baugesetzbuch einschließlich
 - Erlass von Veränderungssperren,
 - Durchführung vorbereitender Untersuchungen bei Sanierungs- und Dorfentwicklungsmaßnahmen,
 - Abschluss von Verträgen mit Sanierungs-, Bau- und Entwicklungsträgern,
 - die konkrete Ausübung des Vorkaufsrechtes, wenn Kaufpreis und Entschädigung zusammen den Betrag von 10.000 € überschreiten,
 - die Einleitung von Enteignungen
 - Entschädigungen nach BauGB, wenn ein Betrag von 7.500 € überschritten wird,
 - die Erhebung von Ausgleichsbeträgen,
- d) die Grundsätze, Leit- und Rahmenrichtlinien zum Klimaschutz sowie zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen und zur Erhaltung der Lebensfähigkeit des Naturhaushalts, namentlich zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt, zur Luft-, Boden- und Wasserreinhaltung und zur Lärmbekämpfung,
- e) die gemeindlichen Stellungnahmen zu Maßnahmen und Plänen anderer Träger aus den Bereichen Abfallbeseitigung, Natur- und Landschaftsschutz und ähnlichem, so weit das Gebiet der Gemeinde betroffen ist,
- f) Maßnahmen der Gemeinde oder anderer Träger, die in Natur- und Landschaftsschutzgebiete eingreifen, sofern diese nicht schon im Rahmen von Planungsmaßnahmen berücksichtigt sind,
- g) Maßnahmen zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über
- a) Stellungnahmen der Gemeinde zu überörtlichen Planungen und Fachplanungen im gesamten Gemeindegebiet,
 - b) die Erteilung des Einvernehmens im Sinne der §§ 14 Abs. 2 und 31 Abs. 2 BauGB, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
 - c) die Erteilung des Einvernehmens im Sinne der §§ 34 und 35 in Verbindung mit § 36 BauGB einschließlich der Stellungnahme zu Widersprüchen in Fällen grundsätzlicher Bedeutung,
 - d) Abweichungsanträge gem. § 69 (3) BauO NRW in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung
 - e) die Zustimmung im Sinne des § 32 BauGB, sofern die Gemeinde Bedarfs- und Erschließungsträger ist,
 - f) alle vorbereitenden und satzungs- oder planbegleitenden Beschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches. Abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und Satzungsbeschlüsse einschließlich abschließender Abwägungsentscheidungen gehören in diesem Sinne nicht zu vorbereitenden Beschlüssen.
 - g) alle Maßnahmen, die das Bewusstsein des Bürgers in Fragen des Umweltschutzes fördern,
 - h) die Zuwendung von Haushaltsmitteln zur Förderung des Umweltschutzes ab 250,00 €,

- i) die Beauftragung von Architekten und Sonderfachleuten in allen vorstehenden Angelegenheiten gem. § 3
 - j) die Erstellung von Mobilitätskonzepten für das Gemeindegebiet
 - k) Maßnahmen der Verkehrsregelung- und einrichtungen und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einschließlich diesbezüglicher Einrichtungen und Anlagen, sofern sie nicht Angelegenheiten von gesamtplanerischer Bedeutung im Sinne von Abs. 2, Buchst. b) betreffen. Ist eine Anordnung oder Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich, gelten Entscheidungen zur Verkehrsregelung nur dann, wenn und soweit diese vorliegen.
- (4) Der Bürgermeister hat den Ausschuss in den Fällen nach Abs. 2 c) Spiegelstriche 8, 10 und 11 und Abs. 3a) und b) über jeden Fall in der jeweils nächsten Sitzung zu informieren.
- (5) Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung nach der jeweils gültigen Betriebssatzung für die Gemeindewerke Ver- und Entsorgungsbetriebe bleiben unberührt.

§ 9

Ausschuss für Bauen und Sportstätten

- (1) Der Ausschuss für Bauen und Sportstätten berät
- a) alle Einzelplanungen auf dem Gebiet des gemeindlichen Hoch – und Tiefbaus, dies gilt insbesondere auch für
 - gemeindliche Sportstätten
 - Grün- und Friedhofsanlagen und
 - Maßnahmen an Gewässern,soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Bürgermeister zuständig sind,
 - b) die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG)
- (2) Er entscheidet über
- a) alle Einzelmaßnahmen auf dem Gebiet nach Abs. 1 a) mit einer voraussichtlichen Bau-
summe von mehr als 10.000 bis zu 125.000 € einschließlich der technischen Ausbaumerkmale,
 - b) die Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau mit einer voraussichtlichen Summe von mehr als 10.000 € im Einzelfall,
 - c) die in Planung zu nehmenden Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, so weit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
 - d) die Festlegung des Ausbauplans und der bautechnischen Ausbaumerkmale bei gemeindlichen Straßenbeleuchtungsanlagen,
 - e) die grundsätzlichen Angelegenheiten der Straßenreinigung,
 - f) den Erwerb, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken im Rahmen von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen bei einem Wert von mehr als 5.000 € bis zu 50.000 € einschließlich etwaiger Entschädigungen. Die Notar-, Gerichts- und Vermessungskosten bleiben bei der Ermittlung des Wertes außer Betracht. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses bleibt unberührt.
 - g) die vorläufige Unterschutzstellung von Denkmälern nach § 4 DSchG,